



ollte man die Geschichte unserer städtischen Verwaltung während der letzten 50 Jahre voll und ganz würdigen, so müßte man an die vorhergehenden Zeiten anknüpfen und eine große Lücke ausfüllen, nämlich eine vollständige Chronik der Stadt schreiben, was einer berufeneren Feder, als der meinigen, zu überlassen ist. Wir würden aus einer solchen Vergleichung der letzteren mit einer späteren Vergangenheit das Frohgefühl noch steigern können, welches die Brust zur fünfzigjährigen Jubelfeier der Einführung der Städteordnung jedes ernstlich Prüfenden erfüllt, aber wir würden auch finden, daß schon in alter Zeit Verstand, Tüchtigkeit und Gemein Sinn geherrscht haben, und das redliche Mühen und die saure Arbeit verehren, die, wenn schon oft auf uns falsch dünkenden Bahnen das Gemeinwesen zu heben und zu bessern strebten. Haben wir eine gewisse Höhe erreicht, so ist es, weil wir auf den Schultern unserer Vorfahren stehen, deren Irrthümer selbst uns Lehrmeister gewesen sind. Nur diejenige Partei, welche in der heutigen Staats- und Gesellschafts-Ordnung, mithin auch in einem Gemeinwesen, bloß ein von Alters her angefangenes und bis in die Neuzeit fortgesetztes Gewebe von Dummheit, Lüge und Bosheit erblickt, und durch einen plötzlichen Umsturz alles Bestehenden die Besserung der Welt erwartet, nur diese muß an Gott und Menschheit verzweifeln und wenn sie zu Verwirklichung ihrer Pläne keine Mittel hat, als Dolk, Gift und Dynamit, so ist dies eben die notwendige Folge ihrer Anschauungen.

Hiermit soll nicht gesagt sein, daß unser Gemeinwesen eine gewisse Stufe der Vollkommenheit erreicht habe, nein, für das geistige und leibliche Wohl der Menschen wird überhaupt bei der Schwäche menschlichen Vermögens niemals genug gechehen können; es soll aber diese Darstellung dem gegenwärtigen Geschlechte Muth und Hoffnung für die Zukunft auf dem Boden gesetzlichen Fortschritts einflößen, zugleich aber auch vor Ueberschätzung der Leistungen der Gegenwart und Mißachtung unserer Vorfahren warnen!

I. Verfassungsgeschichte.

Daß Meißen bereits im 14. Jahrhunderte eine selbstständige Obrigkeit besessen hat, geht aus den noch vorhandenen Urkunden mit Deutlichkeit hervor; sie nannten sich „Bürgermeister und Rath“ oder „Bürgermeister und Rathmänner“, hatte nicht bloß die Gemeindeangelegenheiten zu leiten und die Aufsicht über Handel und Wandel und den Gewerbebetrieb, sondern auch eine gewisse Polizei-Strafgewalt. In gewissen Fällen finden wir, daß nicht bloß der Rath allein, sondern nach altdenischem Brauche die „ganze Gemeinde“ Entscheidung faßte, die sich zu diesem Behufe entweder unter freiem Himmel, wahrscheinlich auf dem Marktplatze, oder im geräumigen (jetzt durch vielerlei Einbauten in seiner Ausdehnung nicht mehr erkennbaren)